

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

vom 16. Sept. 2019

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. August 2019 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Wochenzeitung. In welcher Zeitung diese Bekanntmachungen veröffentlicht werden, legt der Verbandsgemeinderat durch Beschluss fest, der dementsprechend bekannt zu machen ist. Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch nachrichtlich in die Homepage der Verbandsgemeinde unter der Adresse <http://www.ransbach-baumbach.de> eingestellt.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig in der Wochenzeitung öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushängekasten am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Haupt- und Finanzausschuss
- c) Schulträgerausschuss
- d) Werkausschuss (Wasser- und Abwasserwerk)
- e) Bau- und Umweltausschuss (Ausschuss für Bauen, Energie, Umwelt- und Naturschutz)

(2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Verbandsgemeinderat gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus elf Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertreter/innen für jedes Mitglied.

Zum Werkausschuss treten zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern der Verbandsgemeinde angehörenden Gemeinden gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

(6) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, führt der Bürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, und deren/dessen Stellvertreter/in.

Die Beigeordneten können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

An den Sitzungen des Schulträgerausschusses können die Leiter/innen der Schulen und die Schulleitersprecher/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Stellvertreter/innen können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei / Wählergruppe), von der Sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss ist neben seinen übrigen Aufgaben auch die Vorbereitung der Beschlüsse im Rahmen der Raum- und Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung vorbehalten.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(4) Neben den Regelungen in § 4 dieser Satzung kann der Verbandsgemeinderat im Einzelfall durch Beschluss den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht.

(5) Die Behandlung und Erledigung von schriftlichen Anregungen und Beschwerden der Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 b GemO (kommunales Petitionsrecht) aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. dies gilt nicht für solche Anregungen und Beschwerden, für die der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss können über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, sowie über sonstige Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro abschließend befinden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von § 32 Abs. 2 GemO handelt und eine haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen, insbesondere der Kauf und die Veräußerung von Grundstücken, bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro übertragen. Des Weiteren wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro im Einzelfall, übertragen.

(3) Der Werkausschuss kann über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten zu den im jeweiligen Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen der Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von 500.000,- Euro im Einzelfall und über sonstige Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro abschließend entscheiden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten nach § 32 Abs. 2 GemO handelt und eine haushaltmäßige Deckung gegeben ist.
Dem Werkausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO die Verfügung über das dem Wasser- und dem Abwasserwerk dienende Verbandsgemeindevermögen, insbesondere der Kauf und die Veräußerung von Grundstücken, bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro übertragen.

(4) Ferner werden die vorgenannten Ausschüsse ermächtigt, gemäß § 32 Abs. 3 GemO, Entscheidungen in Angelegenheiten des § 32 Abs. 2 Nr. 11-13 GemO bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro zu treffen, sofern eine haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.

§ 5

Ältestenrat

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über dessen Aufgaben sowie den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidungen und Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro. Das gleiche gilt bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern eine haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.
2. Die Umschuldung und Zinsanpassung von bestehenden Krediten.
3. Die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 (1) Satz 2, Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

(2) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Aufgaben des Verbandsgemeinderates dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.

§ 7

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 2; des Weiteren gelten die Absätze 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 25,- Euro und eines Sitzungsgeldes von 25,- Euro.

(3) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen wird für die zweite und die weiteren Sitzungen nur die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt.

(4) Der Jahresbetrag des mtl. Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten erstattet.

(6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen

Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen Verdienstausschlag mit einem Betrag von 25,- Euro je Sitzung erstattet.

(7) Personen, die im häuslichen Bereich tätig sind oder aus anderen Gründen einen Verdienstausschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 35,- Euro, wenn die Sitzung bis zu 3 Stunden dauert. Bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden beträgt die Entschädigung 50,- Euro. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen, die ab 18.00 Uhr stattfinden.

(8) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(9) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Form

- a) eines Sockelbetrages von 25,- Euro monatlich und
- b) eines monatlichen Betrages von 1,- Euro pro Mitglied der Fraktion.

(10) Ratsmitglieder, die das digitale Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nutzen und auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten für den damit einhergehenden Sachaufwand eine jährliche Internetpauschale von 50,-Euro.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 25,- Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 25,- Euro.

(2) Findet eine gemeinsame Sitzung von zwei oder mehreren Ausschüssen statt und nimmt eine Person als Mitglied oder Stellvertreter mehrerer dieser Ausschüsse teil, wird die Aufwandsentschädigung nur für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung bezahlt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Drittels gemäß § 13 Abs. 1, Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der in Satz 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten einen monatlichen Grundbetrag analog § 8 Abs. 2 und für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, des Ältestenrates und der Fraktionen, sowie an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeineratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 8 Abs. 2.

(3) Wird ein ehrenamtlicher Beigeordneter vom Bürgermeister bei Bedarf zur Vertretung der Verbandsgemeinde bei Veranstaltungen und Repräsentationen nach § 50 Abs. 2 Satz 7 der GemO beauftragt, so erhält er hierfür eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro/Tag, soweit eine Entschädigung nach Abs. 1 nicht in Betracht kommt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen erstattet.

(3) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinausgehende Zeit oder solange der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben ist oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für:

a) den Wehrleiter	400,00 €
zzgl. 7,00 € für jede Feuerweereinheit =	56,00 €
den stellv. Wehrleiter	100,00 €
zzgl. 7,00 € für jede Feuerweereinheit =	56,00 €
b) den Wehrführer der FFW Stadt Ransbach-Baumbach	130,00 €
den stellv. Wehrführer – gleichzeitig Zugführer- der FFW Stadt Ransbach-Baumbach	60,00 €

die Wehrführer der FFW Haiderbach und Nauort je	60,00 €
die stellv. Wehrführer der FFW Haiderbach und Nauort, je	18,00 €
die Wehrführer der übrigen Feuerwehreinheiten, je	50,00 €
die stellv. Wehrführer der übrigen Feuerwehreinheiten, je	15,00 €
c) die Zugführer der FFW der Stadt Ransbach-Baumbach	60,00€
d) den Jugendfeuerwehrwart Ransbach-Baumbach	60,00 €
die Jugendfeuerwehrwarte Haiderbach und Nauorter Höhe, je	50,00 €
d) die Gerätewarte	
➤ Atemschutz	120,00 €
➤ Fahrzeuge	120,00 €
➤ Gefahrstoff	30,00 €
➤ Schlauchpflege	25,00 €
➤ Elektrotechnik	60,00 €
➤ Kleiderkammer	60,00 €
➤ Reinigung/Pflege der persönlichen Schutzausrüstung	60,00 €
➤ Funk	40,00 €
e) EDV	
➤ Administrator	70,00 €
➤ Eingabe-EDV	50,00 €
➤ Leiter der Einsatzzentrale	40,00 €

(5) Soweit Feuerwehrangehörige bei Schulungen auf Verbandsgemeindeebene als Ausbilder tätig werden, erhalten diese einen Betrag von 13,61 Euro für jede volle geleistete Zeitstunde.

(6) Werden die Sätze nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die jeweilige Aufwandsentschädigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

§ 13

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.07.2014, einschließlich der Änderungssatzung vom 10.03.2015, außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 16. Sept. 2019



DRUCKVERSION

(Michael Merz)
Bürgermeister